

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 13.03.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter <u>www.traunstein.bayern</u>
Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 11 Seite 77

Inhaltsverzeichnis:

Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

19/20

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 18.03.2020, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

20/20

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe, Siedenberg 1, 83339 Chieming, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2020

21/20

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Inzell und der Gemeinde Ruhpolding über die Wasserversorgung der Anwesen Flurnrn. 1002, 1002/1, 1006, 1014, 1018, 1028, 1030, 1071 und 1083 der Gemarkung Zell, Gemeinde Ruhpolding

22/20

19/20

Az.: 2.22-966-200001

Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

Der Jahresabschluss 2018 wurde durch den Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWMP PartGmB, Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 04.07.2019 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, Palling, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, Palling, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

• • •

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass geben.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 05.02.2020 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden vom 13.03.2020 bis 27.03.2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 05.02.2020, den Jahresverlust von EUR 25.969,48 auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 04.03.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

gez. Josef Jahner, Verbandsvorsitzender

Florian Amann Abteilungsleiter

20/20

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 18.03.2020, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

TAGESORDNUNG

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 18.03.2020, 09:00 Uhr

Ort, Raum: Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

- 1. Chiemgau Tourismus e.V.; Förderung im Jahr 2020
- 2. Pflegestützpunkt; Überleitung in gesetzliches Modell
- Skiverband Chiemgau e.V.;
 Talentförderung
- 4. Abrechnung der Hagelabwehrsaison 2019
- Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden und für die die Gründe der Geheimhaltung nicht mehr bestehen
- 6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

21/20

Az.: 2.22-941-190005

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe, Siedenberg 1, 83339 Chieming, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe Siedenberg 1 83339 Chieming

Landkreis Traunstein

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 9 der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und

Ausgaben mit 1.132.300 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und

Ausgaben mit 565.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 391.000.- € festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Siedenberg, den 09.03.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Harter Gruppe

gez.

Graf, 1. Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Traunstein hat mit Bescheid vom 26.02.2020, SG 2.22-941-190005 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 391.000 € gemäß Art. 71 GO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83339 Chieming, Siedenberg 1 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 26 Abs.1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).

Traunstein, 12.03.2020

gez.

Florian Amann Abteilungsleiter

22/20

Az.: 2.20-0543-190004

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Inzell und der Gemeinde Ruhpolding über die Wasserversorgung der Anwesen Flurnrn. 1002, 1002/1, 1006, 1014, 1018, 1028, 1030, 1071 und 1083 der Gemarkung Zell, Gemeinde Ruhpolding

Zwischen der Gemeinde Ruhpolding, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Claus Pichler,

und der Gemeinde Inzell, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Hans Egger,

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Die Gemeinde Ruhpolding überträgt der Gemeinde Inzell gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für die Anwesen der Grundstücke Froschsee 16, 17, 17 a, 18, 19 und 21mit den Flurstücksnummern 1002, 1002/1, 1006, 1014, 1018, 1028, 1030, 1071 und 1083 der Gemarkung Zell in der Gemeinde Ruhpolding durchzuführen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Inzell über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Gemeinde Ruhpolding der Gemeinde Inzell auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde Inzell für den hiervon betroffenen Bereich der Gemeinde Ruhpolding mit gleichen Satzungen wie im eigenen Gemeindegebiet der Gemeinde Inzell zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG).
- (3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

§ 3 Kostenersatz

Für die Anschaffung einer Pumpe zur Druckerhöhung wird von Seiten der Gemeinde Ruhpolding an die Gemeinde Inzell eine einmalige Kostenbeteiligung in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal aber 15.000 €/netto geleistet.

§ 4 Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Traunstein zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inzell, 17.12.2019

Gemeinde Inzell

Hans Egger

Erster Bürgermeister

Ruhpolding, 5.2.2020

Gemeinde Ruhpolding
Claus Pichler
Erster Bürgermeister

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Traunstein mit Schreiben vom 04.03.2020, Az. 2.20-0543-190004 genehmigt.

Zweckvereinbarung und Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

gez.

Florian Amann Abteilungsleiter

> Siegfried Walch Landrat